jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/14 14Os37/95, 8Ob124/07d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1995

Norm

KO §69 Abs3
StGB §159 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die Legitimation zur Beantragung der Konkurseröffnung ist bei juristischen Personen deren organschaftlichen Vertretern vorbehalten (§ 69 Abs 3 KO). Ein Prokurist ist zur Stellung eines solchen Antrages weder berechtigt noch verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 14 Os 37/95
  Entscheidungstext OGH 14.09.1995 14 Os 37/95
- 8 Ob 124/07d
  Entscheidungstext OGH 17.12.2007 8 Ob 124/07d
  Auch; Beisatz: Nicht zur Konkursantragstellung berechtigt und verpflichtet sind Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Aufsichtsratsmitglieder. (T1); Beisatz: Ebenso sind die Gesellschafter einer GmbH als solche weder berechtigt noch verpflichtet, den Konkursantrag namens der GmbH zu stellen. (So schon 8 Ob 629/92). (T2); Veröff: SZ 2007/200

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0065183

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at